

Satzung des Fördervereins Fuchsbau Leipzig e. V.

vom 17.03.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fuchsbau Leipzig e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe der Kinder in der Kindertagesstätte Fuchsbau des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e. V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Beschaffung von finanziellen und sachlichen Mitteln,
 2. die Weiterleitung dieser Mittel an die Kindertagesstätte Fuchsbau zur Förderung und Unterstützung von Projekten der Jugendhilfe.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Beitragsjahres.
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder trotz mindestens einer Mahnung in Textform seinen Beitrag nicht entrichtet. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Bei erheblichen Beitragsrückständen oder in vergleichbaren Fällen kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Während des Ruhens sind die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgesetzt. Das Mitglied ist hierüber zu informieren.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein und bereits entstandene Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. der Vorstand dies beschließt oder
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 2. Wahl und Abwahl des Rechnungsprüfers,
 3. Abgabe des Rechenschafts- und Finanzberichtes,
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Kassenwirts auf Grundlage der vorgelegten Rechenschafts- und Finanzberichtberichte,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Erlass und Änderung der Geschäfts- und Finanzordnung,
 9. Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden. Bei digitaler oder hybrider Durchführung stellt der Vorstand Zugangsdaten und Hinweise zur Stimmabgabe rechtzeitig bereit. Technische Störungen, die nicht dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen sind, beeinträchtigen die Beschlussfassung nicht.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn Versammlungsleiter und Protokollführer, welche im Protokoll festgehalten werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine feste Amtszeit wird nicht bestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
- (5) Der Vorstand ist zur jährlichen Erstellung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes auf einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es ist verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einer ordnungsgemäßen Übergabe seiner Aufgaben mitzuwirken.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solche Änderungen vorzunehmen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (8) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Geschäfts- und Finanzordnung gebunden.

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Geschäfts- und Finanzordnung gebunden.

§ 9 Kassenwart

- (1) Der Vorstand bestellt einen Kassenwart.
- (2) Der Kassenwart führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Verwaltung der Vereinsmittel,
 2. die ordnungsgemäße Buchführung,
 3. die Erstellung des Haushaltsentwurfs,
 4. der jährliche Kassenbericht.
- (4) Der Kassenwart ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Kassenwart kann zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Eine feste Amtszeit des Kassenwarts wird nicht bestimmt. Die Tätigkeit endet durch Abberufung durch den Vorstand, durch Niederlegung des Amtes oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer.
- (2) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfers sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 11 Geschäfts- und Finanzordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.
- (2) Diese regelt insbesondere:
 1. Zahlungsfreigaben und Ausgabenprozesse,
 2. Kontovollmachten und Zeichnungsberechtigungen,
 3. interne Kontrollmechanismen,
 4. organisatorische Abläufe des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe mit Bezug zur Kindertagesstätte Fuchsbau.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.